

§ 3 NÖ FSG Dienstaussweis, Dienstabzeichen

NÖ FSG - NÖ Feldschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

- (1) Die Gemeinde hat dem beeideten Feldschutzorgan einen Dienstaussweis und, sofern es nicht auch als Forstschutzorgan, Jagd- oder Fischereiaufseher oder Umweltschutzorgan bestellt ist, ein Dienstabzeichen auszufolgen.
- (2) Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt des Dienstaussweises und über die äußere Form des Dienstabzeichens hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.
- (3) Die Feldschutzorgane sind in Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, den Dienstaussweis mit sich zu führen und über Verlangen vorzuweisen sowie das Dienstabzeichen an der linken Brustseite sichtbar zu tragen.
- (4) Die Feldschutzorgane haben den Verlust des Dienstaussweises oder des Dienstabzeichens unverzüglich der Gemeinde, von der sie bestellt wurden, mitzuteilen.
- (5) Das Feldschutzorgan, dessen Bestellung widerrufen wurde, ist verpflichtet, den Dienstaussweis und, sofern ihm ein Dienstabzeichen ausgefolgt wurde, auch das Dienstabzeichen unverzüglich der Gemeinde, die die Bestellung widerrufen hat, abzugeben.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at